



Gemeinsames Positionspapier der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V., UnternehmensGrün, der Bundesverband der nachhaltigen Wirtschaft e.V. und dem Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e.V. zu den Anpassungen der Besonderen Ausgleichsregel in dem Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 23. September 2020

Berlin, 27.11.2020

Efficiency First muss in der BesAR zur Anwendung kommen

Situation: Energieeffizienzmaßnahmen können EEG-Privilegierung gefährden

Für besonders stromkostenintensive Unternehmen ist bislang eine Begrenzung der EEG-Umlage im EEG von 2017 auf 20 Prozent möglich (Besondere Ausgleichsregel, BesAR). Investieren Unternehmen in Energieeffizienz, sinkt mit dem Stromverbrauch die Stromkostenintensität und es droht ein möglicher Verlust der Privilegierung.

Auch durch die im Konjunkturpaket beschlossene EEG-Finanzierung in Höhe von 11 Mrd. Euro und die durch COVID-19 verursachte Rezession, kann die EEG-Umlage und daraus ergebend auch die Stromkostenintensität von Unternehmen sinken. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass Unternehmen aus der Besonderen Ausgleichsregel herausfallen, da sie dann nicht mehr den erforderlichen Schwellenwert für die EEG-Umlageerleichterung erreichen. Im Rahmen des Entwurfs zur EEG-Novelle sind Anpassungen der BesAR geplant: Der Eintrittsschwellenwert der Unternehmen der Liste 1 wird von 14 Prozent jährlich bis auf 11 Prozent ab dem Antragsjahr 2024 gesenkt. Für Unternehmen der Liste 2 (bisherig Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent) bleibt der bisherige Schwellenwert bestehen. Für sie wird die EEG-Umlage jedoch einheitlich zu denen der Liste 1 auf 15 Prozent gesenkt.

Problem: Energieeffizienz darf nicht zum Verlust der Privilegierung führen

Die Anpassung des Schwellenwertes führt nicht zu einer grundsätzlichen Lösung der Problematik, dass ein durch Energieeffizienzmaßnahmen bedingt geringerer Strombedarf zum Verlust der Privilegierung führen kann.

Seit dem EEG 2014 existiert bereits eine Verordnungsermächtigung, um zu verhindern, dass Unternehmen Energieeffizienzmaßnahmen unterlassen, um nicht aus der Regelung herauszufallen. Vorgesehen war hierzu die Festlegung von Effizienzanforderungen, die bei der Berechnung des standardisierten Stromverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 anzuwenden sind. Die Bundesregierung hat von dieser Möglichkeit bisher jedoch keinen Gebrauch gemacht und plant dies unserer Kenntnis nach auch nicht zu tun.

Deswegen und auf Grund der gebotenen Dringlichkeit im Interesse des Klimaschutzes vorhandene Energieeffizienzpotentiale schnell zu mobilisieren, schlagen wir stattdessen ein vereinfachtes Verfahren vor.

Lösung: Auffanglösung in Form von Gutschriften für eingesparte Strommengen

Um den Konfliktpunkt der sinkenden Strombedarfe durch Effizienzmaßnahmen und dem damit einhergehenden möglichen Verlust der BesAR-Privilegien aufzuheben, ist festzulegen, dass erwartete und vor dem Zeitpunkt der Antragstellung erzielte Stromeinsparungen durch Energieeffizienzmaßnahmen in der Berechnung der Stromkostenintensität gutgeschrieben werden. Das heißt, dass diese zwar tatsächlich sinken werden, jedoch nicht zu einem Absinken dieser kritischen Kennzahl führen. Dazu müsste für die Berechnung des Strombedarfes die durch das Energiemanagement, ausgewiesenen eingesparten Mengen, dem tatsächlich verbliebenen Stromverbrauch hinzuaddiert werden. Die Grundlagen für den Nachweis können im Rahmen des Antrags für die BesAR – aus den Belegen des ohnehin notwendigen Energiemanagementsystems - für die wesentlichen Verbrauchsbereiche entnommen werden.

Auch dieser Vorschlag löst grundsätzliche Fragen der Gerechtigkeit des Zugangs nicht. Zumindest eignet sich dieser jedoch als Übergangslösung bis zu einer notwendigen, umfassenden Reform von energiebezogenen Steuern und Abgaben, welche alle Effizienzhemmnisse in den Blick nehmen muss.

Kontakt:

**Deutsche
Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.**

Kirchstraße 21
10557 Berlin

Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand

Tel.: +49 (0) 30 36 40 97-01
info@deneff.org

**UnternehmensGrün,
Bundesverband der
nachhaltigen Wirtschaft e.V.**

Unterbaumstraße 4
10117 Berlin

Dr. Katharina Reuter
Geschäftsführerin

Tel.: +49 (0) 178 448 19 91
reuter@unternehmensgruen.de

**Bundesverband
mittelständische Wirtschaft
(BVMW) e.V.**

Potsdamer Straße 7
10785 Berlin

Markus Jerger
Bundesgeschäftsführer

Tel.: +49 (0) 30 53 32 06-0
politik@bvmw.de